



Abstimmung vom 11.3.2012

Preisregulierung für das «Kulturgut» Buch kommt nicht zurück

**Abgelehnt: Bundesgesetz über die Buchpreis-
bindung**

Claudio Schwaller

Empfohlene Zitierweise: Schwaller, Claudio (2019): Preisregulierung für das «Kulturgut» Buch kommt nicht zurück. *Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen*. Online: www.swissvotes.ch. Abgerufen am [Datum].

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

2002 heisst das Bundesgericht einen Rekurs des Schweizer Buchhändler- und Verlegerverbandes bezüglich der Aufhebung der Buchpreisbindung durch die Wettbewerbskommission (WEKO) im Jahr 1999 gut. Die WEKO wird deshalb mit einer Neuurteilung beauftragt und erklärt im Frühling 2005 die Buchpreisbindung zum zweiten Mal für unzulässig. Einem letztinstanzlichen Bundesgerichtsentscheid folgend verbietet der Bundesrat 2007 schliesslich die Buchpreisbindung, die bis dahin noch in der Deutschschweiz galt. In der Westschweiz ist die Buchpreisbindung bereits in den 1990er Jahren abgeschafft worden und im Kanton Tessin hat nie eine solche bestanden.

Unterdessen geht das Parlament einen anderen Weg. Im Sommer 2005 stimmt nach der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats auch jene des Ständerats einer parlamentarischen Initiative zu. Diese verlangt die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Regulierung der Bücherpreise in der gesamten Schweiz. Die Initiative argumentiert, dass Ausnahmen vom Kartellgesetz zulässig sind, sofern dies im öffentlichen Interesse sei, was im Falle eines Kulturguts gegeben sei.

2009 nimmt der Bundesrat Stellung zum unterdessen erarbeiteten Gesetzesentwurf der Kommissionen. Er kritisiert den Markteingriff als ungerechtfertigt und nicht mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar. Ausserdem ermächtigt die Bundesverfassung den Bund gar nicht zu einer solchen Regelung. Er beantragt deshalb Nichteintreten respektive Rückweisung an die Kommission, falls doch Eintreten beschlossen werde.

Der Nationalrat tritt entgegen der Empfehlung des Bundesrats auf das Geschäft ein und weist dieses auch nicht an die Kommission zurück. Er beschliesst, eine Bandbreite von 100 bis 120% des Ursprungspreises für den Endverkaufspreis von importierten Büchern festzulegen. Anträge von bürgerlicher Seite für eine weniger strenge gesetzliche Regelung werden allesamt abgelehnt.

Auch der Ständerat tritt auf die Vorlage ein, dies entgegen dem Antrag seiner Kommission. Er vertritt im Unterschied zum Nationalrat die Ansicht, dass sich das Gesetz nur auf den Strukturpolitikartikel stützen könne und nicht auf denjenigen zur Kulturförderung. Zudem nimmt er den Onlinehandel von der Preisregulierung aus. Die kleine Kammer streicht die vom Nationalrat eingeführte Preisbandbreite wieder, da die Buchpreisregulierung dem Preisüberwacher zu überlassen sei.

In der Differenzvereinbarung hält der Nationalrat an dem Verweis auf die Kulturpolitik fest, wobei er auf die UNESCO verweist, gemäss der ein Buch nicht nur Wirtschafts-, sondern auch Kulturgut sei. Ferner bestärkt der Nationalrat seinen Willen, den Onlinehandel ebenfalls dem Gesetz zu unterstellen. Der Ständerat lenkt – bei diesen Differenzen ein, setzt sich aber erfolgreich gegen die Festlegung einer Preisbandbreite auf importierte Bücher durch. In der Schlussabstimmung passiert das Gesetz

knapp mit 96 zu 86 Stimmen in der grossen und mit 23 zu 19 in der kleinen Kammer.

Die Jungfreisinnigen, die Junge SVP und die Junge GLP ergreifen das Referendum, welches mit 60 124 gültigen Unterschriften zustande kommt.

GEGENSTAND

Das Bundesgesetz über die Buchpreisförderung sieht die Förderung des Kulturgutes Buch durch die Wiedereinführung der Buchpreisbindung vor. Während einer Mindestdauer von 18 Monaten soll eine obligatorische Preisanbindung an einen von Verlegern oder Importeuren festgelegten Fixpreis erfolgen. Die Buchhändler können auf diesen Preisen einen Rabatt von bis zu 5% gewähren. Dem Preisüberwacher ist bei übermässiger Preisdifferenz zum Ausland ein Einspruchrecht vorbehalten. Das Gesetz gilt ebenfalls für den Onlinehandel.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Bekämpft wird die Buchpreisbindung von einem überparteilichen Komitee aus FDP, BDP, SVP und GLP sowie von den Wirtschaftsverbänden. Mit dem Motto „Buchpreisdiktat Nein“ argumentieren die Gegner, dass die Buchpreisbindung zu höheren Preisen führe und nur ausländischen Verlagen nütze.

Mit dem Motto „Ja zum Buch“ engagierten sich die SP, GPS, CVP, EVP, CSP und die EDU für die Buchpreisbindung, wobei bei der CVP die Hälfte der kantonalen Sektionen eine abweichende Parole fasst. Zudem unterstützen auch die Gewerkschaften sowie Buchhändler, Autoren und Verleger die Vorlage. Gemäss den Befürwortern sichert die gesetzliche Regelung die Vielfalt und trägt zu einer Stärkung kleinerer Verlage und unbekannter Autoren bei.

ERGEBNIS

An der Volksabstimmung vom 11. März 2012 wird die Vorlage von 56,1% der Stimmenden verworfen. Die Stimmbeteiligung beträgt 44,9%. Nur in sechs Kantonen der Romandie findet die Vorlage eine Mehrheit.

Laut Vox-Analyse (Greuter et al. 2012) spielte neben der sprachlichen Zugehörigkeit auch die Parteisympathie eine gewisse Rolle für den Stimmenscheid. Hauptargumente für die Buchpreisbindung waren neben der einheitlichen Preisgestaltung auch der Schutz des Schweizer Buchhandels. Die populärsten Gegenargumente waren die Abneigung gegen den Eingriff in den freien Markt und dass die Preise im Buchhandel flexibel bleiben sollten. Gemäss Studie bestand Unsicherheit, ob der private Online-Buchkauf im Ausland der Preisbindung unterstehe und wie die Preiskontrolle in diesem Bereich ausgestaltet werden würde. Auch dies habe zur Ablehnung der Vorlage beigetragen.

QUELLEN

Benteli, Marianne, Magdalena Bernath, Marlène Gerber, Petra Mäder und Suzanne Schär (2017). *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Buch-*

preisbindung, 2005-2012. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 23.7.2017.

Greuter, Nicole, Thomas Milic und Thomas Widmer (2012). *VOX 106. Nachanalyse der eidgenössischen Abstimmung vom 11. März 2012*. Bern, Zürich: gfs.bern und Institut für Politikwissenschaft der Universität Zürich.

Erläuterungen des Bundesrates zur Abstimmung vom 11.3.2012 (Abstimmungsbüchlein). Herausgegeben von der Bundeskanzlei.

Amtliche Bulletins des National- und des Ständerats (Geschäft 04.430).

Bundesblatt: BBl 2009 4135. BBl 2009 4169.